

Sag mir wie alt du bist!

„Das erste Mal bin ich aus Eritrea geflohen. Das zweite Mal aus Malta.“ - Minderjährige Flüchtlinge auf der Weiterflucht in Europa – Minderjährige, die sich innerhalb Europas auf der Weiterflucht befinden, sitzen häufig in der Falle von Altersfeststellung und Dublin-II-Verfahren. Wie das Alter bestimmt wird, wer in das Verfahren involviert ist, welche Konsequenzen voneinander abweichende Angaben haben und wo der unbegleitete minderjährige Flüchtling schließlich landet: Ein Aufriss von Maria Bethke und Dominik Bender

Mindestens zwei Regelungen machen es Asylsuchenden ebenso wie anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich unmöglich, ihr europäisches Erstaufnahmeland zu verlassen: Erstens das in der Dublin-II-Verordnung von 2003 geregelte Verbot der wiederholten Asylantragstellung in unterschiedlichen europäischen Ländern. Und zweitens der Ausschluss anerkannter Flüchtlinge vom Recht auf Weiterwanderung innerhalb der Europäischen Union. Den Betroffenen droht also in aller Regel eine inner-europäische Abschiebung zurück ins Erstaufnahmeland.

Für unbegleitete Minderjährige gelten jedoch einige wenige Ausnahmen: Wenn es einen Familienangehörigen gibt, der sich in einem Dublin-Staat aufhält, ist dieser Staat für das Asylverfahren eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig (Art. 6 und 15 Abs. 3 Dublin-II-VO). Gibt es keine solche Person, ist der Staat zuständig, in dem *erstmal*s ein Asylantrag gestellt wurde, und das muss nicht unbedingt der Einreisestaat sein. Außerdem werden unbegleitete Minderjährige, falls sie nach Deutschland weiterfliehen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Gegensatz zu den meisten volljährigen Flüchtlingen nicht nach Griechenland oder Malta zurückgeschickt, weil das Bundesamt derzeit davon ausgeht, dass die Betroffenen in diesen Ländern unzumutbaren Lebensbedingungen ausgesetzt wären.

Ist Weiterflucht also in engen Grenzen doch möglich? Die Beantwortung dieser Frage hängt, wie der folgende reale Einzelfall¹ veranschaulichen soll, ganz maßgeblich davon ab, welches Alter den Betroffenen von den deutschen Behörden zugeschrieben wird.

Hin und Her zwischen Voll- und Minderjährigkeit

Im März 2009 meldet sich Sansilia aus Eritrea bei der deutschen Polizei als Asylsuchender und gibt an, 16 Jahre alt zu sein. Der Polizeibeamte hält das für gelogen und notiert ein fiktives Geburtsdatum, nach dem Sansilia gerade 18 Jahre alt wäre. Die Erstaufnahme-

einrichtung, an die ihn die Polizei daraufhin weiterleitet, verständigt allerdings das Jugendamt. Die Mitarbeiterin dort glaubt ihm, dass er erst 16 Jahre alt ist und bringt ihn in einem Kinderheim unter. Nach einigen Wochen stellt sich heraus, dass Sansilia über Malta eingereist und dort unter einem anderen Geburtsdatum registriert ist. Demnach wäre er bereits volljährig. Das Jugendamt beendet die Heimunterbringung und schickt ihn als Volljährigen zurück in die Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Flüchtlinge und Familien.

Währenddessen hat das Bundesamt bereits ein so genanntes Dublinverfahren eingeleitet, und von der Ausländerbehörde sind bereits alle Vorkehrungen für eine Abschiebung nach Malta getroffen. Sansilia schafft es jedoch, sich seine Geburtsurkunde aus Eritrea schicken zu lassen, die besagt, dass er erst 16 Jahre alt ist. Das Jugendamt nimmt ihn daraufhin wieder in Obhut, die Urkunde wird vom Bundesamt auf Echtheit geprüft. Alle Beteiligten wissen, wie wichtig die Klärung der Altersfrage ist, denn nach der Praxis des Bundesamtes werden Asylsuchende unter 18 Jahren nicht nach Malta abgeschoben.

Allerdings kommt das Bundesamt bald zu dem Ergebnis, gar nicht feststellen zu können, ob die Urkunde echt oder gefälscht ist; daher bleibt sie für das Bundesamt „unberücksichtigt“. Noch am selben Tag erklärt das Jugendamt den Jungen wieder für volljährig, er muss das Kinderheim verlassen. Die Abschiebung nach Malta kann aber dennoch in letzter Minute verhindert werden, weil bei Sansilia eine schwere, behandlungsbedürftige Krankheit diagnostiziert wird, ein Umstand, der das Bundesamt ebenfalls von Abschiebungen nach Malta absehen lässt. Drei Monate nach dieser Entscheidung kommt das Familiengericht zu dem Schluss, dass Sansilia minderjährig ist. Er kehrt zurück in ein Kinderheim und wird bald darauf vom Bundesamt als Flüchtling anerkannt. Das Hin und Her darüber, welches Alter Sansilia zuschreiben sei, führte zu einem Hin und Her bezüglich der Aufnahmebedingungen und – viel ein-

Handwurzel-Orakel

Die ErmittlerInnen lesen den Flüchtlingen das Alter aus der Hand



schneidender – zu einer ständig wechselnden Einschätzung darüber, ob er in Deutschland bleiben kann oder abgeschoben werden soll.

Sag mir, wie alt du bist ...

Als „Volljähriger“ lebte Sansilia in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit etwa 250 anderen Flüchtlingen. Dort teilte er sich mit drei weiteren Personen ein kleines Zimmer, er hatte keine Privatsphäre. Ein Schulbesuch war nicht möglich. Die medizinische Versorgung war auf Notfälle beschränkt, seine Arztbesuche mussten mühsam erkämpft werden.

In der Zeit, in der ihm seine Altersangabe geglaubt wurde, lebte er demgegenüber in einer Jugendhilfeeinrichtung. Sansilia hatte das Glück, sich in einem Bundesland gemeldet zu haben, in dem auch 16- und 17-Jährige umgehend in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen werden. Dort wurde er von PädagogInnen betreut, die ihn bei Arzt-, Behörden und Anwaltsbesuchen begleiteten, konnte zur Schule gehen, war krankenversichert und auch sonst sozialrechtlich deutschen Jugendlichen in diesem Heim gleich gestellt. Von einer bundeseinheitlichen Regelung kann diesbezüglich in der Bundesrepublik trotz der Rücknahme des jahrzehntlang gepflegten Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention noch lange nicht gesprochen werden.

.. und ich sage dir, wohin du darfst ...

Ausgerechnet die wohl schutzbedürftigsten Minderjährigen, nämlich diejenigen, die in Europa überhaupt keine Verwandten haben, werden in die klassischen Einreisestaaten Griechenland, Italien, Malta, Ungarn und Polen zurück geschickt, wenn sie dort vor ihrer Weiterflucht nach Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Durchbrochen wird diese Regel nur durch die ebenfalls bereits einleitend angesprochene Praxis des Bundesamtes, unbegleitete Minderjährige zumindest nicht nach Malta oder Griechenland abzuschicken. In diesen Fällen macht das Bundesamt von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch. Wer entscheidet aber über die folgenschwere Frage, ob einem jungen Menschen seine Angabe, minderjährig zu sein, geglaubt wird?

In den meisten Ländern ist das Jugendamt zumindest an der Entscheidung zur Altersfeststellung beteiligt². In einigen Ländern erfolgt diese hingegen routinemäßig durch die Polizei oder die Ausländerbehörde. Aber auch die Erstaufnahmeeinrichtung kann, wie der Fall Sansilias zeigt, eine wichtige Rolle spielen, so

dass man letztlich sagen muss, dass es für die Betroffenen völlig undurchsichtig ist, *wer* letztlich für die Altersfeststellung verantwortlich ist. Dieses Problem wird dadurch verstärkt, dass auch unklar ist, *wie* eine Altersfeststellung zu erfolgen hat.

Die „Inaugenscheinnahme“ ist am weitesten verbreitet, aber auch das Röntgen der Handwurzelknochen oder die Untersuchung der Pubertätsentwicklung kommen in einigen Ländern zum Einsatz. Inaugenscheinnahme kann bedeuten, dass einE BehördenmitarbeiterIn den Jugendlichen betrachtet und auf Grund des optischen Eindrucks ein Alter festsetzt. Eine solche Einschätzung kann aber willkürlich sein, denn es ist zum Beispiel schlicht unmöglich, auf diese Weise eineN 17-JährigeN von eineR 18-Jährigen zu unterscheiden.

Inaugenscheinnahme kann aber auch bedeuten, dass einE PädagogIn oder einE SozialarbeiterIn mehrere ausführliche Gespräche mit deR Jugendlichen führt, ihn/sie im Zweifelsfalle in Obhut nehmen lässt und den Eindruck, den die BetreuerInnen in der Einrichtung gewinnen, am Ende in seine/ihre Entscheidung mit einfließen lässt. Zuverlässig ist auch diese Methode nicht, aber sie birgt immerhin die Chance, dass Faktoren wie Persönlichkeitsentwicklung und Hilfebedarf des jungen Menschen berücksichtigt werden – zumal Jugendämter und Betreuungseinrichtungen in der Regel das Kindeswohl stärker im Blick haben. Höchst problematisch ist ausgerechnet die Methode, deren Verfechter für sich in Anspruch nehmen, besonders objektiv zu sein: Das Röntgen der Handwurzelknochen soll Aufschluss über das Knochenalter geben, und anhand von Tabellen soll so eine genaue Bestimmung des Alters möglich sein. Pro Asyl gab 1995 ein Gutachten in Auftrag, das ergab, dass Knochenalter und chronologisches Alter nur bei ungefähr 20-30% der Jugendlichen übereinstimmen und Abweichungen von mehreren Jahren möglich sind. Auch der 110. Deutsche Ärztetag verurteilte 2007 die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen als „wissenschaftlich höchst umstritten“; die Methode solle auf keinen Fall angewandt werden.

Auf solche Kritik reagieren forensische AltersdiagnostikerInnen indem sie eine Ausweitung medizinischer Untersuchungen fordern, also neben dem Röntgen mehrerer Körperteile z.B. auch eine Untersuchung der Zähne, der Schambehaarung, der Brust- und Hodengröße et ceteras. Diese Methoden setzen die Jugendlichen nicht nur einer erhöhten Strahlenbelastung aus, sondern verletzen sie auch massiv in ihrer Intimsphäre. Sie lösen auch das grundsätzliche Pro-

blem nicht, dass Standardtabellen zur Entwicklung von Jugendlichen zwar Durchschnittswerte liefern können, aber für die Altersbestimmung konkreter Einzelpersonen – zumal aus völlig anderen Regionen der Erde - ungeeignet sind.

... sofern ich es dir glaube

Die Familiengerichte nehmen das von den Behörden festgestellte Alter in der Regel als gegeben hin. Auch das Bundesamt geht seinerseits in der Regel davon aus, dass das Alter korrekt ist, das vom Jugendamt, der Polizei oder der Ausländerbehörde festgestellt wurde. Eine eigene Altersfeststellung mittels Inaugenscheinnahme nimmt es nur dann vor, wenn der/die zuständige MitarbeiterIn die/den BetroffeneN für offensichtlich jünger oder älter hält.³ Dabei ist allerdings „dem Minderjährigenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass im Zweifel zu Gunsten des/der Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daher ist auch vom letztmöglichen Geburtsdatum (31.12.) des angenommenen Geburtsjahres auszugehen“: Die Daten im Ausländerzentralregister quellen dem gegenüber geradezu über mit Geburtsdaten, die auf den „1.1.“ lauten.

Für die Jugendlichen ist es so unmöglich zu durchschauen, wer auf welcher Grundlage über ihr Alter entscheiden darf und wo sie sich gegen eine falsche Entscheidung zur Wehr setzen können - zumal es keine „letzte Instanz“ für die Altersfeststellung gibt und es vorkommen kann, dass Jugendliche bei verschiedenen Behörden mit verschiedenen Geburtsdaten registriert ist.

Unterschiedliche Altersangaben
in verschiedenen Dublin-Staaten

Inzwischen hat die Altersfeststellung zudem auch häufig eine europäische Dimension. Im Falle von Sansilia war es zum Beispiel so, dass das beteiligte Jugendamt nicht aufgrund seiner äußeren Erscheinung oder eines medizinischen Gutachtens, sondern aufgrund der bekannt gewordenen Altersangabe in Malta die Einstufung als Minderjähriger revidierte (um sie später aufgrund der Geburtsurkunde dann doch wieder vorzunehmen, siehe oben).

Bei der unbesehenen Übernahme von Angaben zum Geburtsdatum in anderen Dublin-Staaten sollte aber große Vorsicht geboten sein. Fragt man nämlich Flüchtlinge, die sich in Deutschland als minderjährig bezeichnen, obwohl sie zuvor in anderen europä-

schen Staaten als volljährig registriert wurden, wie es dort zu einer falschen Altersangabe kam, hört man plausible Erklärungen:

So wird vielen Flüchtlingen ihr Alter von den Behörden aus Opportunitätsgründen schlicht nicht geglaubt und ohne weitere Befragung oder Untersuchung ein Geburtsdatum eingetragen, demzufolge sie volljährig sind. Auch werden die meisten nicht von DolmetscherInnen in ihrer Muttersprache befragt, was zu Fehlern führt, oder die Umrechnung aus den in den Herkunftsländern gebräuchlichen Kalendersystemen misslingt, was auch in Deutschland vorkommt. Oft werden die Personalien einer ganzen Gruppe notiert, und einer der Flüchtlinge, der vielleicht gebrochenes Englisch spricht, macht die für die eigentlich Betroffenen unüberprüfbar Angaben. Sie haben keine Möglichkeit, die Angaben zu korrigieren, selbst wenn sie die Jahreszahl zu Gesicht bekommen und sie lesen können. Gerade an den Mittelmeerküsten sind die wenigsten Ankommenden überhaupt noch körperlich und psychisch in der Lage, solche Gespräche zu führen. In Italien machen sich Jugendliche oft auch älter, weil sie wissen, dass es dort für Asylsuchende keine Sozialhilfe gibt. Wer nicht hungern will, muss arbeiten, und wer eine Arbeitserlaubnis bekommen will, muss volljährig sein. In Malta „korrigierten“ in den vergangenen Jahren viele Jugendliche ihr Alter nach oben, um schneller aus dem Gefängnis entlassen zu werden. In Malta findet das Asylverfahren nämlich in der Haft statt, und vor der Prüfung des Asylbegehrens wird – ebenfalls in Haft - das Alter überprüft, sofern man sich als minderjährig bezeichnet. Da dies mehrere Monate dauern konnte, verlängerte sich die Haft entsprechend. Viele Jugendliche sahen in einer falschen Altersangabe die einzige Möglichkeit, schneller entlassen zu werden.

Demzufolge darf das Bundesamt die Altersangabe aus einem anderen Staat nicht einfach übernehmen. Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit auftreten, ist mit der BetreuerIn bzw. Vormund Kontakt aufzunehmen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Wenn all dies berücksichtigt wird, kann es auch einem Jugendlichen, der in einem anderen Dublin-Staat als volljährig registriert wurde, gelingen, in Deutschland weiter als Jugendlicher angesehen zu werden. In Dublin-Fällen, die sich um die Zielstaaten Malta und Griechenland drehen, oder in Fällen, in denen im europäischen Erstaufnahmeland noch kein Asylantrag gestellt wurde, bedeutet das dann, dass eine Abschiebung abgewendet werden kann.

Überstellung „in die Volljährigkeit“

Maria Bethke
ist Verfahrensberaterin der Evangelischen Kirche in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen.

Dominik Bender
ist Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Ausländer- und Sozialrecht in Frankfurt am Main.

Droht trotz alledem die Abschiebung, sollten zumindest die Möglichkeiten genutzt werden, eine am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung einzufordern und so zumindest eine erneute Rückkehr in Armut und Obdachlosigkeit zu verhindern. Insbesondere in Fällen, in denen Minderjährige in einen Dublin-Staat überstellt werden, in denen sie gerade nicht als minderjährig registriert sind (Überstellung „in die Volljährigkeit“), sollten Vormund, ErgänzungspflegerIn und die zuständige Jugendhilfeeinrichtung darauf insistieren, dass die Altersangabe dort korrigiert und der/die Betroffene minderjährigengerecht behandelt wird. Das schließt die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung und die Benennung eines Vormundes mit ein.

Diese Ansprüche formuliert auch das Bundesamt in seinem Working Paper 26 von 2008⁴, wonach zunächst „Betreuer bzw. Vormünder über die Durchführung des 'Dublinverfahrens' angemessen zu informieren“ seien. Weiterhin soll „ein adäquater Empfang des Minderjährigen im zuständigen Mitgliedstaat ermöglicht werden“. Was ein „adäquater Empfang“ ist, wird allerdings nicht weiter ausgeführt. Als Maßstab kann aber das gelten, was bei Abschiebungen von Minderjährigen ins Herkunftsland gilt. Hier heißt es in dem Working Paper: „Generell gilt der Grundsatz, dass unbegleitete Kinder und Jugendliche nur dann abgeschoben werden sollen, wenn eine Betreuung der Minderjährigen im Herkunftsland sichergestellt ist.“ Eine Formulierung wie sie auch die EU in ihren Rückführungsrichtlinie, der Europäische Rat zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen⁵, der UN-Kinderrechtsausschusses⁶ sowie der UNHCR⁷ pflegt.

Fazit

Der Minderjährigenschutz spielt in Dublin-Fällen eine besondere Rolle. Dies wird allein schon daran deutlich, dass die Betroffenen nach den Verfahrensstandards, die sich das Bundesamt selbst gesetzt hat, besser zu informieren sind als es bei Dublinverfahren von Volljährigen üblich ist. Wenn im Zielstaat allgemein oder zumindest im konkreten Fall katastrophale Lebensverhältnisse drohen, können Überstellungen von Minderjährigen zum Teil verhindert werden. Ist dies nicht möglich, kann dort wenigstens eine minderjährigengerechte Betreuung und Unterbringung gefordert werden. Das alles setzt aber voraus, dass die beteiligten Behörden dem/der Jugendlichen glauben, dass er/sie minderjährig ist. Nur dann kann die Weiterflucht von unbegleiteten Minderjährigen innerhalb Europas in vielen Fällen doch noch ein gutes Ende finden.<

¹ Der Name des Betroffenen wurde von den Autoren geändert und der Sachverhalt auf das im vorliegenden Zusammenhang Wesentliche zusammengefasst.

² Drucksache 16/13166, S. 27ff.

³ siehe http://www.proasyl.de/fileadmin/fmdam/i_Asylrecht/Dienstanweisungen-Asyl_BAMF2010.pdf.

⁴ zu finden unter: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publicationen/Forschung/WorkingPapers/wp26-unbegleitete-minder_C3_A4hrige,tem-](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publicationen/Forschung/WorkingPapers/wp26-unbegleitete-minder_C3_A4hrige,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/wp26-unbegleitete-minderj%C3%A4hrige.pdf)

http://europa.eu/legislation_summaries/other/133041_de.htm.

⁵ Entschließung 97/C 221/03 des Europäischen Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, zu finden unter:

http://europa.eu/legislation_summaries/other/133041_de.htm.

⁶ zu finden unter: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/42dd174b4.pdf>, dort § 85.

⁷ UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minder-

jähriger, dort Kapitel 9 (4), zu finden unter: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/47442c952.pdf>